

## **Präambel**

Würdekompass e.V. versteht sich als Bewegung von Menschen, die unabhängig von Regierungen, Wirtschaft, Religionsgemeinschaften und Parteien ist. Die Würde als Wert des einzelnen Menschen als auch des damit verbundenen Miteinanders und der Gemeinschaft stehen im Mittelpunkt – sog. individualisierte Gemeinschaften“ lt. Prof. Dr. Gerald Hüther. Eine würdevolle Haltung zeigt sich u.a. über Mitmenschlichkeit, Fairness und gegenseitige Achtsamkeit als Grundlage des Denkens und Tuns. Grundlegende Menschenrechte sind die Basis und schaffen Toleranz und Gleichberechtigung unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Alter oder Weltanschauung. Der Würdekompass e.V. setzt sich zur Aufgabe, den einzelnen dabei zu unterstützen, sich der eigenen Würde bewusst zu werden, ihn in seinem Menschsein zu stärken und Talente und Fähigkeiten zu leben. Gleichzeitig lädt er Menschen ein, gemeinsame Anliegen zu entwickeln, zu formulieren und auszugestalten.

Ziel ist es dabei einzuladen, zu ermutigen und zu inspirieren, um ideenreich und gestalterisch diese Anliegen zu leben, zu erleben und in die Welt zu tragen. Der Würdekompass e.V. versteht sich zudem als Förderer, Initiator und Koordinator, das Thema Würde in allen Lebensbereichen des alltäglichen und gesellschaftlichen Miteinanders sichtbar zu machen. Dies schließt einen würdevollen Umgang mit Umwelt und Lebewesen ein.

Folgende Bezeichnungen erachten wir als sinnvoll zu nutzen:

Mitglied (Würde.Mitwirkende(r)) ; Mitgliedschaft (Mitwirkende des Vereinszwecks);  
Mitgliederversammlung (Versammlung der Würde.Mitwirkenden); Mitgliederliste (der Liste der Würde.Mitwirkende); Mitgliederbeiträge (Beiträge der Würde.Mitwirkenden);

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: „Würdekompass e.V.“
2. Er besteht aus Menschen, die sich in regionalen Würdekompass-Gruppen und überörtlichen Themengruppen in Deutschland, Österreich und der Schweiz verbinden.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
4. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein und hat seinen Sitz und Geschäftsstelle in Krefeld.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins hat die Aufgabe das Empfinden und das Bewusstsein menschlicher Würde zu stärken - nicht in der Theorie, sondern im täglichen Zusammenleben. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Stärkung eines stärkeren Verständnisses von Würde in der Gesellschaft, um die Zukunft des Menschen in einer sich radikal wandelnden Gesellschaft würdevoll auszugestalten.

Der Würdekompass e.V. ...

1. ... ist ein Forschungsfeld zu entdeckender und gelebter Würde.
2. ... vernetzt aktiv mit Menschen, die in ihrer Haltung offen dem Thema ‚Würde‘ gegenüberstehen.
3. ... bietet Beteiligten würdevolle Begegnung und Austausch mit Gleichgesinnten an.
4. ... ist eine Anlauf- und Informationsstelle für Menschen, die Aktionen oder Projekte selbst umsetzen oder verbreiten möchten.
5. ... sensibilisiert über öffentlichkeitswirksame Wege für den Themenkomplex Würde und unterstützt so deren Bewusstwerdung.
6. ... unterstützt die Verbesserung der zwischenmenschlichen Beziehungen für eine würdevollere Gesellschaft und Stärkung des Gemeinwohls.

7. ... bietet Organisationen, die in seinem Sinne tätig sind, Vernetzung an, um Synergien zu bilden.

### **§ 2a Zweckbetriebe**

1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben auch Zweckbetriebe einrichten.
2. Die Geschäftsführung der/s Zweckbetriebe/s wird vom Vereinsvorstand ernannt.
3. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden von dem Vereinsvorstand festgelegt.
4. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der/s Zweckbetriebe/s werden durch eigene Ordnungen geregelt, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 52 AO.
2. Insbesondere:
  - a) lt. § 52,7. AO die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
  - b) lt. § 52, 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
  - c) lt. § 52, 25. AO die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke
3. Der Verein kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch z.B. andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen. Die Betätigung des Vereins und seiner Mitglieder ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet.
4. Dies wird insbesondere verwirklicht durch das Bewusstwerden und die Stärkung der Würde in der Gesellschaft, um die Zukunft des Menschen in einer sich radikal wandelnden Gesellschaft würdevoll auszugestalten.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.
2. Auch darf es keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen geben.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins (§ 2) unterstützen will.
2. Ein Mitglied verhält sich überparteilich. Mögliche Interessenkonflikte aufgrund seiner/ihrer Tätigkeit für Regierungen, wirtschaftliche oder politische Interessengruppen müssen ausgeschlossen sein.
3. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Beitrittsantrag erworben. Über die Aufnahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden

### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung beendet.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn sie trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand sind. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit dem Absenden des Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Gegen diesen Beschluss kann der oder die Betroffene innerhalb von 4 Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Erlöschen aller Rechte und Pflichten.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge an den Verein, deren gestaffelte Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die sich aus dem Beitrittsantrag ergibt.
2. Die Beiträge sind jeweils im Voraus ganzjährig oder halbjährlich zu entrichten.
3. Jedes zahlende Mitglied wird gebeten, bei Beantragung der Mitgliedschaft schon eine Lastschriftermächtigung zu erteilen oder einen Dauerauftrag einzurichten.
4. Nicht zahlende Mitglieder leisten den im Beitrittsantrag erwähnten zeitlichen Beitrag.
5. Jedes Mitglied handelt im Sinne der Leitlinien als Würdebotschafter in seiner Region.

### **§ 9 Mittel, ihre Beschaffenheit und Verwendung**

1. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a. Mitgliederbeiträge
  - b. Fundraising wie z.B. Einmal- und Dauerspendsen, Sammlungen und Überschüssen aus Veranstaltungen
  - c. öffentlichen Förder- wie ggf. Stiftungsmitteln (dem Verein steht es frei auch eine gemeinnützige Stiftung zu begründen, um ggf. auch Zustiftungen zu ermöglichen)
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
4. Die korrekte Verwendung der Mittel muss vom Empfänger belegt werden.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§11),
- b) der Vorstand (§12).
- c) Die Geschäftsführung der/s Zweckbetriebe/s (§14)
- d) es besteht die Möglichkeit einen Beirat zu begründen (§15)

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern (§ 7).
2. Als oberstes Organ des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung die Aktivitäten des Vereins und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen bzw. ihren Stellvertretern nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird, oder wenn es im Interesse des Vereins erforderlich

ist. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen - sie kann per E-Mail erfolgen.

4. Der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes oder die Stellvertreter bzw. die Stellvertreterinnen leiten die Versammlung.
5. Einzuladen sind der/die Geschäftsführer/-in sowie Personen mit beratender Stimme.
6. Anträge müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet eingehen (Datum des Posteingangsstempels). Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen davon sind Anträge zu Satzungsänderungen und zur Durchführung von Wahlen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll ausgefertigt, das von dem Protokollführer bzw. der Schriftführer/in und dem bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, wenn keine schriftliche Abstimmung beantragt wird.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Wahl von einem Kassenprüfer/in (Revisoren) für die Dauer von 3 Jahren zur Prüfung der Spenden als auch der Geschäftsstelle;
  - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e) die Änderung der Satzung
  - f) die Auflösung des Vereins
11. Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn 75% der Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand kann jede volljährige, natürliche Person angehören, die Mitglied des Vereins ist.  
Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der 3. Vorsitzenden (optional)
  - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
  - e) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
  - f) einem Beisitzer/ Beisitzerin
  - g) und andere vom Vorstand zu benennenden Personen mit beratender Stimme
  - f. entfällt
2. Der Vorstand, mit Ausnahme der unter lit. g) Genannten, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
6. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 5 mit einfacher Mehrheit beschließen, dass dem Vorstand/oder Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung zu zahlen.

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden nach § 12, 1 a – c vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
9. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei den Vorstandsmitgliedern gemäß § 12 Abs. 1. g) kein Stimmrecht zukommt.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
11. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per Mail oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
12. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenbericht, Erstellung eines Jahresberichts;
  - c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - d. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
  - e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - f. Die Bestellung der/s Geschäftsführer/s/der Geschäftsführerin/nen.
  - g. Zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsausschüsse berufen.
  - h. Mehrheitsentscheidungen herbeiführen, um Anträge zur ideellen und finanziellen Förderung von Projekten und Aktionen der Würdekompass-Gruppen und Themen-Gruppen zu unterstützen.
- 10 Der Vorstand des Würdekompass e.V. übernimmt für das Handeln seiner Mitglieder– siehe Beitrittserklärung a-f) vor Ort keine Verantwortung.

### **§ 13 Kassenprüfer/in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Geschäftsführung**

Ist ein oder sind mehrere Zweckbetriebe vorhanden, erhalten diese (je) eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Diese werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Wenn Zweckbetriebe bestehen, beruft der Vorstand je Zweckbetrieb ein Mitglied der Geschäftsführung mit beratender Stimme in den Vorstand (§ 12 Abs. 1 g)

### **§ 15 Beirat**

Es steht dem Verein frei einen Beirat zu gründen, um die Zwecke des Würdekompasses (§ 2) zu hüten, zu bewahren und weiter zu tragen.

### **§ 16 Geschäftsstelle**

Die Bundesgeschäftsstelle von Würdekompass e.V. ist juristisch in Krefeld angesiedelt. Organisatorisch jedoch bei Bedarf auch dezentral aufgebaut. Der Vorstand teilt die nötigen Aufgaben unter sich auf bzw. delegiert auch notwendige Aufgaben:

- a) Kontakt zu den Würdekompass-Gruppen wie auch Themengruppen.
- b) Begleitet, unterstützt und evaluiert den Fortgang der Aktionen und Projekte
- c) Verantwortet das übergreifende Social Marketing (u.a. koordiniert sie die Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Kampagnen und die damit verbundene strategische Ausrichtung und möglichen Kooperation etc.)
- d) Die kaufmännische Abwicklung, das Controlling und ein mögliches Personalwesen.
- e) Die Verantwortung und die Außenvertretung sind ebenfalls im Vorstand angegliedert

- f) Übernimmt operative Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks

### **§ 17 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt werden.
2. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
3. Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern der Würdekompass e.V. alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 18 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin und dem bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Akademie für Potenzialentfaltung (gemeinnützige Genossenschaft) in Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege der Potenzialentfaltung zu verwenden hat oder vergleichbare gemeinnützige Nachfolgeorganisationen, auch in anderer Rechtsform, die von Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

### **§ 20 Datenschutz**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich und im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.

29.01.2020

i.V. Michael Beilmann